

# Newsletter 01/08



**Ansprechpartner:**  
Dr. Oliver Zugmaier  
Rechtsanwalt / FA f. SteuerR  
Tel.: 089 - 89 11 44 0  
ozugmaier@knoll-steuer.com

## **BFH lockert Kriterien für die Geschäftsveräußerung im Ganzen**

Nach dem Urteil des BFH vom 23. 8. 2007 ist die Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen und die Möglichkeit zur Unternehmensfortführung ohne großen finanziellen Aufwand keine eigenständige Voraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit. Vielmehr kommt es auf die Gesamtwürdigung der Umstände an.

## **BFH lockert Kriterien für die Geschäftsveräußerung im Ganzen**

### **1. Nichtsteuerbarkeit der Geschäftsveräußerung**

Nach § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer, sind also nicht umsatzsteuerbar. Bei Vorliegen einer Geschäftsveräußerung schuldet der Veräußerer keine Umsatzsteuer, der Erwerber hat keinen Vorsteuerabzug.

Eine Geschäftsveräußerung liegt nicht nur dann vor, wenn ein Unternehmen im Ganzen veräußert wird. Von § 1 Abs. 1a Satz 2 UStG werden auch die Einbringungsfälle und Schenkungsfälle umfasst. Auch muss es sich nicht um das ganze Unternehmen handeln; es genügt, dass „ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betrieb“ vorliegt.

### **2. Bisherige Rechtsprechung**

EuGH und BFH haben bisher folgende Eckpunkte herausgearbeitet:

- Es kommt nicht darauf an, dass der Veräußerer sein gesamtes Unternehmensvermögen auf den Erwerber überträgt.
- Vielmehr ist entscheidend, ob die übertragenen Vermögensgegenstände die Fortsetzung einer bisher durch den Veräußerer ausgeübten Tätigkeit ermöglichen.

- Eine Geschäftsveräußerung liegt auch dann vor, wenn der Erwerber mit dem Erwerb des Unternehmens / des gesondert geführten Betriebs seine unternehmerische Tätigkeit beginnt.
- § 1 Abs. 1a UStG setzt nicht voraus, dass der Erwerber das Unternehmen unverändert fortführt.
- Wickelt der Erwerber die übernommene Geschäftstätigkeit jedoch sofort ab, liegt keine Geschäftsveräußerung vor.
- Eine Geschäftsveräußerung ist auch dann anzunehmen, wenn einzelne unwesentliche Wirtschaftsgüter davon ausgenommen werden.
- Wesentliche Wirtschaftsgüter können zurückbehalten werden, wenn sie an den Erwerber vermietet/verpachtet werden und eine dauerhafte Fortführung des Unternehmens gesichert ist.
- Eine dauerhafte Fortführung ist z.B. dann gesichert, wenn ein Betriebsgrundstück für zehn Jahre mit Verlängerungsoption an den Erwerber vermietet wird.

### **3. BFH-Urteil vom 23. 8. 2007**

Der Sachverhalt: Eine Landwirtschaftskammer in Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unterhielt als rechtlich unselbständige Organisationseinheit ein Institut. Aufgabe des Instituts war die Untersuchungs- und Beratungstätigkeit für die landwirtschaftliche Praxis. Die Landwirtschaftskammer führte mit dem Institut Untersuchungen auf privatrechtlicher Grundlage gegenüber Dritten durch und nahm hoheitliche Untersuchungsaufgaben wahr. Das Institut bezog Leistungen von der LD-GmbH, einer Tochtergesellschaft der Landwirtschaftskammer, in den Bereichen Qualitätsmanagement und operative Verwaltung.

Die Landwirtschaftskammer verkaufte das Institut an die Holding GmbH, die jedoch das Institut nicht selbst erwerben wollte, sondern über eine noch zu gründende Gesellschaft. Mit Ausnahme rein beratender oder verwaltungstechnischer Hoheitsaufgaben sollten die bisherigen Leistungen des Instituts Dritten unverändert angeboten werden.

Nach dem Kaufvertrag wurden insb. das Sachanlagevermögen, die immateriellen Vermögenswerte, das Vorratsvermögen, der Firmenwert sowie der Forderungs- und der Kassenbestand übertragen. Nicht übertragen wurde das Institutsgrundstück, das die Landwirtschaftskammer für eine Laufzeit von acht Jahren mit einer Verlängerungsoption von fünf Jahren an die Erwerberin vermietete.

Anders als anfangs vorgesehen, wurden die Anteile an der LD-GmbH von der Erwerberin nicht übernommen. Auch die mit der LD-GmbH abgeschlossenen Verträge sollten nicht auf die Erwerberin übergehen, sondern schnellstmöglich beendet werden.

Das **Finanzamt** sah in dem Verkauf des Instituts keine Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG. Das angerufene **Finanzgericht** (FG) wies die Klage ab, da nicht alle wesentlichen Gegenstände an die Erwerberin veräußert wurden. Die Anteile an der LD-GmbH sind nicht übernommen worden. Auch ist die Erwerberin nicht in die Verträge mit der LD-GmbH eingetreten, obwohl ein zertifiziertes Qualitätsmanagement für die Tätigkeit des Instituts unbedingt erforderlich gewesen ist.

Der **BFH** hob das Urteil des FG auf, weil es das Vorliegen einer Geschäftsveräußerung allein mit der Begründung abgelehnt hat,

es seien nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf den Erwerber übergegangen. Vielmehr – so der BFH – kommt es darauf an, ob die übertragenen Vermögensgegenstände ein **hinreichendes Ganzes** bilden, mit dem eine wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden kann. Ferner bestätigte der BFH seine bisherige Rechtsprechung, dass § 1 Abs. 1a UStG nicht voraussetze, dass der Erwerber das Unternehmen unverändert fortführt.

Der BFH lockerte seine bisherige Rechtsprechung insoweit, als dass die Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen und die Möglichkeit zur Unternehmensfortführung ohne großen finanziellen Aufwand **keine eigenständige Voraussetzung** für die Nichtsteuerbarkeit mehr darstellt. Vielmehr kommt es auf die Gesamtwürdigung der Umstände an. Über diese **Lockerung der Rechtsprechung** hinaus ist das Urteil aufgrund der folgenden Feststellungen von Interesse:

- Im Hinblick auf die langfristige Vermietung des Institutsgrundstücks war es nicht erforderlich, das Grundstück auf den Erwerber dinglich zu übertragen. Während der BFH es bisher ausreichen ließ, wenn ein Grundstück für zehn Jahre mit Verlängerungsoption an den Erwerber vermietet wird, genügen nunmehr **acht Jahre**, ohne dass es dabei auf die Verlängerungsoption ankommt.
- Eine Geschäftsveräußerung kommt nur dann in Betracht, wenn der Erwerber ein Unternehmer ist.

Letzteres ist nur dann der Fall, wenn es sich bei der Holding GmbH um eine sog. **Führungs- und Funktionsholding** handelt (vgl. hierzu Abschn. 18 Abs. 2 Satz 10 UStR 2008).

Stand: 29. 1. 2008. Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. © 2008 Steuerrechts-Institut Knoll GmbH, München.

Antwortfax: +49 (0) 89 - 89 11 44 - 44  
oder per E-Mail an: [newsletter@knoll-steuer.com](mailto:newsletter@knoll-steuer.com)

Bitte senden Sie mir den Newsletter regelmäßig kostenlos per E-Mail zu.

Firma: \_\_\_\_\_

Empfänger: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_